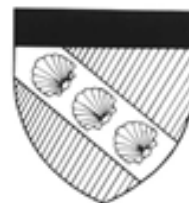


Antragsteller / Adresse / Telefonnummer / E-Mail

Name

Adresse

Telefonnummer / E-Mail



An die
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49
3522 Lichtenau
E-Mail: gemeinde@lichtenau.gv.at

ANSUCHEN: Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO

Ersucht wird um Bewilligung für Benützung von Straßenflächen zu verkehrsfremden Zwecken:

Zweck	
Ort (PLZ, Ort, ev. Straßenbez.)	
Betroffener Bereich	
Art der Nutzung	
Zeitraum	
Umfang der Verkehrsbeeinträchtigung	

Verantwortlicher (muss informiert und ständig erreichbar sein)

Name	
Telefonnummer	

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten! Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.lichtenau.at/datenschutz. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu wenden.

Hinweis:**Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken.****§ 82. Bewilligungspflicht**

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.